

mer Niemand sprechen zu wollen scheint, so kann ich die Frage stellen: ob derselbe unverändert angenommen wird? — Wird einstimmig angenommen.

§. 133.

Art und Weise der Abstimmung.

Behufs der Abstimmung schreibt jedes anwesende Mitglied den Namen desjenigen, welchem selbiges seine Stimme giebt, auf einen zusammenzulegenden Zettel. Sind zu einem gemeinschaftlichen Zwecke mehrere Wahlen erforderlich, wie z. B. bei Bestellung von Deputationen u., so kann die Wahl durch gleichzeitiges Aufschreiben so vieler Namen erfolgen, als Mitglieder in die Deputation zu wählen sind.

Bei den auf Bestellung der Mitglieder der Directorien Bezug habenden Wahlen findet wegen jeder zu wählenden Person eine besondere Abstimmung Statt.

Der Secretair sammelt die Zettel, zählt solche und übergiebt sie, wenn deren Zahl mit der der Abstimmenden übereinstimmt, oder nachdem den etwa hierbei bemerkten Mängeln abgeholfen worden ist, dem Präsidenten.

Letzterer eröffnet die Zettel, liest sie ab und giebt sie einem Secretair, welcher die Ablesung wiederholt.

Nach dessen Erfolg spricht der Präsident aus, auf wen die erforderliche Zahl von Stimmen gefallen ist, und vernichtet die Zettel.

Jedes Mitglied kann die Stimmenzahl durch Anmerken der Namen beim Ablesen controliren.

Bei den der Constituirung der Kammer vorhergehenden Wahlen vertreten die Stelle des Präsidenten und Secretairs der Vorstand und ein Mitglied der Einberufungscommission.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Motive lauten:

„Letzterer eröffnet u.“ Die wiederholte Ablesung der Stimmzettel kann statt dem Stellvertreter des Präsidenten um so mehr einem Secretair übertragen werden, als die für den Stellvertreter dabei nöthig werdende temporaire Veränderung des Platzes dadurch vermieden wird.

Das Deputationsgutachten sagt:

a) Die vorlängst in der Kammerpraxis eingeführte, nunmehr durch den zweiten Satz dieses §. der Landtagsordnung selbst einzuverleiben beabsichtigte, Modalität bei gleichzeitiger Wahl von mehreren Mitgliedern zu einem gemeinsamen Zwecke ist so angemessen befunden worden, daß sie füglich zur unbedingten Vorschrift erhoben werden kann. Damit daher eine unnöthige Anfrage Seiten des Präsidenten oder wohl gar eine unnöthige Berathung in der Kammer abgeschnitten werde, dürfte das facultative Wörtchen „kann“ gestrichen und dafür gesetzt werden:

„so hat die Wahl ——— zu erfolgen.“

Vicepräsident v. Friesen: Wünscht Jemand über den Paragraphen überhaupt zu sprechen?

Bürgermeister Hübler: Von der Deputation der zweiten Kammer ist (Seite 147 des jenseitigen Berichtes) noch ein Zusatz zu §. 133 in Vorschlag gekommen. Er betrifft die Gültigkeit solcher Stimmzettel, die nicht deutlich und bestimmt, oder nicht vorschriftmäßig geschrieben sind, und es haben, wie ich aus dem jenseitigen Berichte ersehe, die Königl. Commisarien eine Ausstellung gegen diesen Zusatz nicht gemacht. Er lautet: „Wenn auf einem Stimmzettel die Namen

derer, welche man zu wählen beabsichtigt, nicht deutlich und bestimmt angegeben sind, so daß darüber, wer als gewählt zu betrachten ist, Zweifel obwaltet, so werden diejenigen Namen, bei welchen ein solcher Zweifel stattfindet, nicht mitgezählt und als nicht vorhanden angesehen. Stimmzettel dagegen, welche zu wenig Namen enthalten, haben Gültigkeit.“ Es sind das allgemein gültige Regeln, die auch, so viel ich mich erinnere, bei den Wahlen in der ersten Kammer von der diesseitigen Praxis stets festgehalten worden sind. Es schien mir daher nicht unangemessen, sie zur Vollständigkeit des Paragraphen hier ausdrücklich aufzunehmen. Ich beantrage demnach die Aufnahme dieses Zusatzes am Schlusse des vorliegenden §. 133.

Vicepräsident v. Friesen: Wo soll dieser Zusatz hinzugefügt werden?

Bürgermeister Hübler: Am Schlusse des Paragraphen.

Vicepräsident v. Friesen: Der geehrte Redner schlägt also vor, einen Zusatz zu diesem Paragraphen hinzuzufügen, welcher im jenseitigen Berichte (Seite 147) zu lesen ist und so eben vorgetragen wurde. Ich habe zu fragen: ob der Antrag unterstützt wird? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich kann in der Hauptsache dem Antragsteller nichts einhalten: aber das muß ich doch bemerken, daß ich glaube, die Annahme dieses Zusatzes führe uns zu sehr in's Detail. Ich muß hinzufügen, daß, wenn wir uns über diese Frage erschöpfend aussprechen wollen, wir nicht einmal mit Annahme des jenseitigen Deputationsgutachtens den Zweck vollständig erreichen. Ich will nur einen Fall anführen, welcher in dem Gutachten der jenseitigen Deputation noch nicht berücksichtigt ist. Nehmen Sie an, es ist eine Deputation zu wählen, und es sind zu dem Endzwecke fünf Mitglieder auf einen Zettel zu schreiben. Es befindet sich aber auf einem Zettel die Zahl von sechs Mitgliedern bemerkt. Nach den Ansichten der jenseitigen Deputation, die im Ganzen richtig sind, würde nun der sechste Name zu streichen sein, und es würden bloß die ersten fünf als gültig anzusehen sein. Gesezt aber, unter den ersten fünf befände sich ein Mitglied, auf welches die Wahl nicht fallen könnte, z. B. der Präsident, der in keine Deputation zu wählen ist. Wie nun? soll der sechste Name wieder hergestellt werden, oder wegbleiben? Ich habe damit nur beweisen wollen, daß die Fälle in concreto so verschieden sind, daß sie mit einer allgemeinen Norm schwerlich getroffen werden können.

Bürgermeister Hübler: Ich muß allerdings dem Herrn Referenten zugeben, daß sich auch noch andere Fälle denken lassen, welche die Gültigkeit der im Stimmzettel ausgesprochenen Wahl zweifelhaft machen können, aber so viel bleibt gewiß, daß die hier ausgedrückten diejenigen sind, die am häufigsten vorzukommen pflegen, und die Praxis in der Kammer hat bereits entschieden, daß sie lediglich nach den Bestimmungen in dem vorgeschlagenen Zusatz beurtheilt werden. Was den vom Herrn Referenten angeführten Fall betrifft, so wird er nicht zweifel-